

Teil III Wahlleistungstarif BEWLA

Inhalt

- 1. Allgemeine Regelungen
 - 1.1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für diesen Tarif?
 - 1.2 Um welche Art der Versicherung handelt es sich?
 - 1.3 Wer kann versichert werden?
 - 1.4 Welche Regelungen gelten für die Leistungserstattung?
- 2. Unsere Leistungen
 - 2.1 Wahlleistungen
 - 2.2 Ersatzkrankenhaustagegeld
 - 2.3 Welche Vorteile haben Sie bei der Nutzung unserer Gesundheitspartner?
- 3. Sonstige Bestimmungen
 - 3.1 Gibt es eine Wartezeit? Wenn ja, wie lange dauert sie?
- 4. Serviceleistungen
 - 4.1 Spezialistensuche
 - 4.2 Gebührenrechtliche Unterstützung
- 5. Beiträge
- 6. Glossar

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für diesen Tarif?

Grundlage für Ihren Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung. Diese bestehen aus:

Teil I Musterbedingungen (MB/KK 2009) und

Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG.

Die Teile I und II haben Sie als Teil der Kundeninformation erhalten. Diese gelten, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen dieses Teil III des Wahlleistungstarifs BEWLA ergänzt oder geändert werden.

1.2 Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine stationäre Zusatzversicherung. Sie ergänzt den Versicherungsschutz Ihrer privaten Krankheitskostenvollversicherung für Beihilfeberechtigte in Ausbildung.

1.3 Wer kann versichert werden?

Sie können sich versichern, wenn Sie bei uns eine Grundabsicherung nach dem Krankheitskostenvollversicherungstarif für Beihilfeberechtigte in Ausbildung abgeschlossen und in diesem auf die Erstattung von Wahlleistungen verzichtet haben. Weiterhin kann der Tarif von Empfängern freier Heilfürsorge vereinbart werden. Bei Wegfall dieser Voraussetzung endet zum gleichen Zeitpunkt die Versicherung nach dem Tarif BEWLA. Dies gilt auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle. Der Wegfall der Voraussetzungen ist uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

1.4 Welche Regelungen gelten für die Leistungserstattung?

Eventuelle Leistungen der Beihilfe bzw. Leistungen aus der Grundabsicherung aus dem Krankheitskostenvollversicherungstarif für Beihilfeberechtigte werden angerechnet. Zusammen mit der Erstattung der Beihilfe und den Leistungen aus dem Krankheitskostenvollversicherungstarif für Beihilfeberechtigte erstatten wir maximal 100 %.

Für Empfänger der freien Heilfürsorge tritt an Stelle des Beihilfeanspruchs die Leistung der freien Heilfürsorge.

Aus diesem Tarif werden die nachfolgenden Leistungen erstattet. Die Aufwendungen sind jeweils dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem die Behandlung erfolgte.

2. Unsere Leistungen

2.1 Wahlleistungen

Wir erstatten Wahlleistungen für medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlungen zu 100 %. Bei stationärer Psychotherapie erstatten wir die Wahlleistungen für bis zu 30 Behandlungstage je Kalenderjahr. Erfolgt die stationäre Psychotherapie in einer Kooperationsklinik (Gesundheitspartner) der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG, entfällt die Begrenzung auf 30 Behandlungstage. Die Zahlung eines Ersatzkrankenhaustagegelds nach Nr. 2.2 ist bei stationärer Psychotherapie auf 30 Tage begrenzt.

Als Wahlleistungen gelten:

 die gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer (einschl. der Kosten eines Telefonanschlusses und der vom Krankenhaus angebotenen besonderen Verpflegung)

sowie

gesondert berechnete ärztliche und medizinische Leistungen
 (z. B. Chefarzt, Belegarzt sowie Beleghebamme/-entbindungspfleger).
 Erstattungsfähig sind ärztliche Leistungen sowie Leistungen durch
 Hebammen, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und
 Jugendpsychotherapeuten. Die Leistungen müssen gemäß der jeweils
 gültigen Gebührenordnungen (Gebührenordnung für Ärzte GOÄ,
 Hebammenhilfe-Gebührenverordnung HebGV und Gebührenordnung
 der Psychologischen Psychotherapeuten GOP) berechnet werden.

Die Leistungen werden bis zu den jeweiligen Höchstsätzen der Gebührenordnungen gezahlt.

Für die GOÄ und GOP handelt es sich um Höchstsätze im Sinne des jeweiligen § 5 der Gebührenordnung.

Wir leisten über die Höchstsätze unter den in Nr. 4.1 genannten Voraussetzungen hinaus.

Bei Wahl eines Einbettzimmers werden die Aufwendungen erstattet, die bei Wahl eines Zweibettzimmers entstanden wären.

2.2 Ersatzkrankenhaustagegeld

Sofern das Krankenhaus berechtigt ist, gesonderte Kosten für die Unterbringung im Zweibettzimmer zu berechnen und die versicherte Person auf die Geltendmachung verzichtet, wird ersatzweise ein Krankenhaustagegeld von 20 \in gezahlt. Werden keine gesondert berechneten ärztlichen Leistungen geltend gemacht, erstatten wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld von 30 \in .

Werden weder der Leistungsanspruch für gesondert berechnete Unterkunft noch gesondert berechnete ärztliche Leistungen geltend gemacht, wird ein Tagegeld von insgesamt 50 € geleistet.

Das Ersatz-Krankenhaustagegeld wird für jeden vollen Kalendertag (0 Uhr bis 24 Uhr) des medizinisch notwendigen und durchgeführten Krankenhausaufenthaltes erstattet. Der Aufnahme- und Entlassungstag wird zusammen als ein voller Tag gewertet.

Im Falle einer stationären Psychotherapie ist die Zahlung eines Ersatzkrankenhaustagegelds auch dann auf 30 Tage begrenzt, wenn gemäß Nr. 2.1. die stationäre Psychotherapie in einer Kooperationsklinik (Gesundheitspartner) der Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG erfolgt.

2.3 Welche Vorteile haben Sie bei der Nutzung unserer Gesundheitspartner?

Unsere Gesundheitspartner stehen für eine medizinisch hochwertige und kostengünstige Versorgung.

Durch Inanspruchnahme unserer Gesundheitspartner kann sich der tarifliche Erstattungsanspruch (wie unter 2.1 genannt) erhöhen. Die regionale Verteilung der Gesundheitspartner ist unterschiedlich ausgeprägt. Wir teilen Ihnen die Adressen gerne auf Anfrage mit. Sie können diese darüber hinaus unter www.vrk.de/gesundheitspartner einsehen.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Gibt es eine Wartezeit? Wenn ja, wie lange dauert sie?

Es gelten die Wartezeiten gemäß § 3 (AVB).

Sämtliche Wartezeiten entfallen, wenn der Tarif BEWLA für die gleiche versicherte Person zusammen mit einer Krankheitskostenvollversicherung für Beihilfeberechtigte in Ausbildung abgeschlossen wird.

4. Serviceleistungen

4.1 Spezialistensuche

Wir unterstützen Sie auf Wunsch bei der Suche nach Behandlungsmöglichkeiten und Ärzten. Dies gilt für Behandlungen im tariflichen Rahmen. Ist die Behandlung bei einem von uns benannten Arzt nur zu Gebührensätzen möglich, die im Rahmen einer Honorarvereinbarung über den Höchstsätzen der Gebührenordnung geregelt werden, so übernehmen wir diese.

4.2 Gebührenrechtliche Unterstützung

Bei Fragen zum Gebührenrecht bieten wir Unterstützung bei Streitfragen und bei der Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen an. Auf Wunsch übernehmen wir die Kommunikation mit den Leistungserbringern (z.B. Ärzte oder Krankenhäuser).

5. Beiträge

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen.

In den Beiträgen ist kein Anteil für die Bildung einer Alterungsrückstellung gemäß § 8a (2) AVB vorgesehen.

Als tarifliches Eintrittsalter gilt das tatsächliche Alter am Tag des Beginns der Versicherung.

Der Erst- sowie die Folgebeiträge ermitteln wir anhand folgender Altersgruppen:

16 - 20 Jahre

21 - 25 Jahre

26 - 30 Jahre

31 - 33 Jahre

34 - 38 Jahre

Wenn Sie mit Vollendung eines Lebensjahres die nächste Altersgruppe erreichen, müssen Sie vom darauf folgenden Monatsersten an den dann gültigen Beitrag zahlen.

6. Glossar

Im folgenden Abschnitt erläutern wir verschiedene medizinische und in der Versicherung gebräuchliche Fachbegriffe. Das Glossar enthält keine Leistungsversprechen.

Alterungsrückstellung

Als Alterungsrückstellungen werden Rücklagen in der privaten Krankenversicherung für die Absicherung von Altersrisiken bezeichnet.

Beihilfe und beihilfeberechtigte Personen

Beihilfeberechtigte Personen (zum Beispiel Beamte) erhalten von ihren Dienstherren eine Beteiligung an ihren Krankheitskosten in Form von Beihilfe. Für die verbleibenden Kosten ist eine eigenverantwortliche Vorsorge notwendig.

Belegarzt

Der Belegarzt ist ein nicht im Krankenhaus angestellter Arzt. Er ist jedoch berechtigt, seine Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln.

Freie Heilfürsorge

Die Freie Heilfürsorge ist eine besondere Form der Fürsorge des Dienstherrn (Bund oder Land) gegenüber seinen Beamten. Sie gehört weder zur gesetzlichen noch zur privaten Krankenversicherung. Heilfürsorge wird speziell denjenigen Berufsgruppen gewährt, deren Tätigkeit besonders risikoreich und gefährlich ist, z.B. Polizeibeamte. Die freie Heilfürsorge übernimmt in der Regel für den Beamten 100 % der erstattungsfähigen Krankheitskosten.

Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)/ Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die GOÄ bzw. GOZ regelt die Abrechnung der (zahn)ärztlichen Leistungen im Rahmen einer privatärztlichen Behandlung.

Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)

Die GOP regelt die Honorare der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland bei Privatbehandlung.

Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV)

Die HebGV regelt die Honorare von Hebammen.

Honorarvereinbarung

Eine Honorarvereinbarung wird zwischen Patient und behandelndem Arzt geschlossen, wenn dieser eine Abrechnung über den Höchstsatz der Gebührenordnung hinaus wünscht. Diese muss schriftlich zwischen Patient und Arzt erfolgen.

Textform

Textform bedeutet: Schriftlich, aber hier ist im Gegensatz zur Schriftform keine eigenhändige Unterschrift notwendig, z.B. reicht ein Fax, eine SMS oder eine E-Mail.

Unverzüglich

Bedeutet nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern".

Versicherte Person

Das ist die Person, die im Rahmen des Versicherungsvertrags versichert ist. Sollte der Versicherungsfall eintreten, hat sie Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein wird auch als Versicherungspolice bezeichnet. Das ist eine Urkunde über einen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer erfolgreich abgeschlossenen Vertrag. Es handelt sich um die Vertragsbestätigung seitens des Versicherers.

Wartezeit

Als Wartezeit wird der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn mit Beitragszahlung und Beginn des eigentlichen Versicherungsschutzes bezeichnet. Während der Wartezeit besteht kein Anspruch auf Leistungen.